

„Freiheit ist die Lebensluft der Uni“

oder: Bildungspolitik, quo vadis? Eine Reflexion über aktuelle bildungspolitische Herausforderungen.

■ ANDREAS BAMMER

Europäische Hochschulpolitik

An keinem unbedeutenderen Ort als der Sorbonne-Universität wurde am 25. Mai 1998 eine tief greifende Veränderung der europäischen Bildungspolitik eingeleitet. An diesem Tag wurde in Paris das 800jährige Bestehen der renommierten Universität gefeiert. Anlässlich der Festlichkeiten verabschiedeten die zuständigen Minister Frankreichs, Italiens, Großbritanniens und Deutschlands ihre „*Gemeinsame Erklärung zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung*“. Insbesondere am Wort Harmonisierung entzündete sich eine intensive Diskussion, die schließlich in eine Konferenz der europäischen Bildungsminister in Bologna mündete. Die norditalienische Stadt verleiht seither sowohl der am 19. Juni 1999 unterzeichneten Deklaration ihren Namen als auch dem mit ihr einsetzenden Umstrukturierungsprozess des europäischen Bildungsraumes.

Das wichtigste Anliegen des gemeinsamen Beschlusses ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulbildungssystems bis 2010. Das bedeutet im Detail, dass die akademische Graduierung im Rahmen des neu eingeführten Bakkalaureats- und des Magisterstudiums europaweit zweistufig und mit dem Doktorat dreistufig erfolgt. Über ihre Vereinheitlichung hinaus soll die Differenzierung von drei akademischen Graden zudem eine Anpassung an die Bedürfnisse des modernen Arbeitsmarktes bewerkstelligen. Die transnationale Vergleichbarkeit der Studienleistungen und -abschlüsse wird durch die Vergabe von so genannten ECTS („European Credit Transfer System“)-Punkten gewährleistet. Damit ist die Möglichkeit zu einer erhöhten Mobilität der Studierenden verbunden, welche die Konkurrenzfähigkeit des europäischen Bildungsraumes gegenüber dem nordamerikanischen steigern soll.

Österreichische Hochschulpolitik

Etwas mehr als vier Jahre nach der Sorbonne-Deklaration wurde am 9. August 2002 das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich zum Beschluss des „*Bundesgesetzes über die Or-*

ganisation der Universitäten und ihre Studien“ ausgegeben. Das knapp 70 Seiten umfassende Dokument ist auf den Bologna-Prozess abgestimmt und hat weit reichende Veränderungen in der österreichischen Bildungspolitik herbeigeführt. Seine gravierendste Neuerung für die Universitäten ist die Einführung ihrer „größtmögliche[n] Autonomie und Selbstverwaltung“, welche „den sich ständig wandelnden Erfordernissen [einer humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft] organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung [...] tragen [soll]“¹.

Die Entwicklung der österreichischen Bildungspolitik ist mit der europäischen eng verflochten. Die Kongruenz der Bologna-Deklaration und des Universitätsgesetzes 2002 erweist sich in den jeweiligen Zielen: Beiden geht es um die Anpassung an gesellschaftliche Anforderungen und beide beschreiten den Weg der Orientierung an marktwirtschaftlichen Notwendigkeiten. Sie reagieren somit auf globale Trends. Aber versuchen sie auch, diese aktiv zu gestalten?

Die Universität und ihr Bildungsauftrag

Eine zentrale Stellung innerhalb des Bildungssystems nehmen die Universitäten ein. Der erste Paragraph des Universitätsgesetzes 2002 deklariert ihre Aufgaben: „Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.“ Der primär genannte Dienst der Universitäten an Forschung und Lehre soll auf spezifische Weise der Gesellschaft zugute kommen: Er ist kein Selbstzweck, sondern vielmehr auf die Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen ausgerichtet. Das lässt die Universität in einem umfassenden Sinn als der Gesellschaft verpflichtete und somit als sozial verantwortliche Institution verstehen.



Andreas Bammer, geb. 1979 in Gmunden, studiert Fachtheologie, Selbständige Religionspädagogik und Philosophie an der Paris-Lodron-Universität in Salzburg. Er ist Vorsitzender der KHJÖ Salzburg

¹ § 1/Universitätsgesetz 2002.

Dieser Charakterisierung der Universität kommen ihre Selbstverwaltung und Autonomie insofern entgegen, als sie dazu beitragen, die „Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre“² zu wahren.

Das kann aber nur unter einer wesentlichen Voraussetzung gelingen, die von politisch Verantwortlichen allzu gerne übersehen wird, obwohl sie dem Universitätsgesetz 2002 selbst zu entnehmen ist: Die Unabhängigkeit der Universität vom Staat wird dort als „größtmögliche“ beschrieben. Sie kann damit nie vollständig ausgeprägt sein, sondern sie muss sich Notgedrungen auf inhaltliche Agenden der Forschung und Lehre beschränken, was den Staat keinesfalls von seiner finanziellen Verantwortung gegenüber seiner zentralen Bildungseinrichtung entbindet. Nicht nur die Universität hat demnach eine Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft, sondern auch diese haben eine Verantwortung gegenüber der Universität. Wird dieses Verständnis zugrunde gelegt, so erhalten die Selbstverwaltung und Autonomie der Universität eine neue Bedeutung. Sie drücken dann mit Karl Jaspers aus, dass „der Staat [...] die Universität als einen aus seiner Machtwirkung ausgesparten Raum [duldet und schützt], den er gegen andere Machteinwirkungen sichert.“³

Der Staat muss sich für die Universitäten verantwortlich erklären

Um das Funktionieren des wechselseitigen Verhältnisses von Staat und Universität sicherzustellen, muss der Staat etwaige Geltungsansprüche zurückstellen. Er darf die Universität auf keinen Fall politisch „beanspruchen“ oder auch nur ihre Erfolge direkt als seine eigenen reklamieren, was einem Missbrauch gleichkäme. Der Staat muss sich aber zugleich für die Universität verantwortlich erklären, sie finanziell und ideell unterstützen, sie „dulden und schützen“. Ideelle Unterstützung meint hier vor allem die Gewährleistung der in Österreich verfassungsmäßig garantierten Wissenschaftsfreiheit⁴. Diese kann nicht mehr als selbstverständlich gelten aufgrund des ökonomischen Drucks, den eine falsch, weil als umfassend und demnach auch als finanziell interpretierte Selbstverwaltung auf die Universität ausübt.

Soll die Universität weiter als grundlegende Bildungseinrichtung des Staates funktionieren können, so wird sie angesichts der europäischen wie auch der österreichischen bildungspolitischen Entwicklung in Zukunft noch stär-

ker als bisher auf den politischen Willen der Gesellschaft, auf die finanzielle Unterstützung des Staates angewiesen sein, um sich frei zu entfalten, denn „*Freiheit ist die Lebensluft der Universität*“⁵. Nur so kann sie entsprechend der Bologna-Deklaration ihrem im Universitätsgesetz 2002 artikulierten Auftrag gerecht werden und ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen.

Die Entwicklung in Österreich und eine Entgegnung der Katholischen Hochschuljugend

Erweist es sich als Missverständnis, die Autonomie der Universität als ihre zunehmende wirtschaftliche Unabhängigkeit zu begreifen, so stellen auch die Änderungen des HochschulInnenchaftsgesetzes eine fragwürdige Entwicklung in diesem Zusammenhang dar. Sowohl die Abschaffung der Direktwahl der Bundesvertretung der Österreichischen HochschulInnenchaft als auch die Änderung des entsprechenden Finanzschlüssels stellen eine strukturelle Schwächung der studentischen Interessenvertretung auf Bundesebene dar. Das kann zwar als logischer Schritt in Richtung der universitären Autonomie argumentiert werden, faktisch erleben Studierende an Österreichs Universitäten aber eine empfindliche Beschneidung ihrer demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten.⁶

Die ausgehend vom Bologna-Prozess und anhand des Universitätsgesetzes 2002 geschilderte bildungspolitische Entwicklung veranlasste die *Katholische Hochschuljugend Österreichs* dazu, ein Grundsatzpapier zum Thema Bildung⁷ zu verfassen, das am 9. Jänner des Jahres beschlossen wurde. Im Zentrum der Überlegungen steht das christliche Bild vom Menschen als einem in seiner Ganzheit und Würde geschaffenen Wesen.

Der Mensch zeichnet sich durch seinen lebendigen Bildungsdrang aus, dessen gesellschaftlich-solidarische Entfaltung politischer Rahmenbedingungen wie des freien Bildungszugangs bedarf. Der Verzicht auf soziale oder finanzielle Restriktionen erleichtert es auch den so genannten bildungsfernen Bevölkerungsschichten, sich im Wissenschaftsbetrieb zu etablieren, wodurch nicht zuletzt der gesellschaftlichen Elitenbildung entgegen gewirkt wird. Bildung ist ein hohes Gut, dessen Aneignung allen Menschen in gleicher Weise möglich sein muss. Dieser Anspruch bleibt gerade angesichts von tief greifenden politischen Entwicklungen unbedingt bestehen.

2 Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867; vgl. § 2/Universitätsgesetz 2002.

3 Karl Jaspers/Kurt Rossmann, *Die Idee der Universität. Für die gegenwärtige Situation entworfen von Karl Jaspers und Kurt Rossmann*, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1961, 145.

4 Vgl. Werner Hauser, *Die rechtlichen Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung in Österreich*, in: Ders./Manfred Prisching/Werner Lenz, *Die wissenschaftliche Forschung in Österreich. Grundlagen, Reflexionen und Praxisbezug (Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik 5)*, Wien 2002, 35–41.

5 Karl Jaspers, *Rechenenschaft und Ausblick. Reden und Aufsätze*, München 1961, 193.

6 Als Maßnahme zur Förderung der gesellschaftlichen Bildungsbeteiligung hat sich auch die Einführung der Studiengebühren im Wintersemester 2000/01 nicht bewährt, wie selbst eine Statistik des zuständigen Bundesministeriums (vgl. den ausführlichen Bericht unter http://www.bmbwk.gv.at/medienspool/9079/sozialbericht_2002.pdf) bestätigt.

7 Siehe die entsprechende Online-Veröffentlichung unter <http://www.khj.at/oesterreich/aktuelles.htm>.